

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 1/79

URTEIL

Verkündet am
11. Dezember 1980
Pohl
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Edith K. [REDACTED] geborene L. [REDACTED],
Y. [REDACTED] Str. 29, H. [REDACTED], I. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M. [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts [REDACTED], M. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen, O. [REDACTED] platz 4, München,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Gärtner und Dr. Jähnke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. März 1975 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1932 geborene jüdische Klägerin beantragte am 15. Februar 1958 Entschädigung für durch nationalsozialistische Verfolgung erlittene Schäden an Freiheit, an Körper oder Gesundheit und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen. Unter dem 25. Dezember 1960 richtete sie an die Entschädigungsbehörde ein Schreiben folgenden Wortlauts:

"Ich Edith K. [REDACTED] habe bei euch vor 4 Jahre Entsvhaedigungsantrag gestellt, meine nummer 64241 und bis heute nichts bekommen.

Weil mein Bekanter nach Muenchen fehrt bitte ich ihn fuer mich bei euch zu interveniren. Ich bin sehr arm und krank, habe viele schwere nervoesische Leiden und ohne aufhoer starke Frauenschmaetzen, ale von die Nazi und bitte sehr fuer schnelle Erledigung von mein

Haftantrag. Sonst vordere ich keine Entschädigung weiter fuer nichts. Wird ich das schnell bekommen ?"

Wegen des Freiheitsschadens erhielt die Klägerin Entschädigung. Zu dem Gesundheitsschaden äußerte sie sich trotz Aufforderungen der Behörde nicht mehr. Diese erließ deshalb am 4. April 1963 einen ablehnenden Bescheid. Hinsichtlich des Berufsschadens erklärte die Klägerin auf Anfrage, sie nehme die Anmeldung zurück.

Ende 1965 beantragte die Klägerin erneut Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit; im März 1967 erläuterte sie den Anspruch. Außerdem focht sie 1967 den ablehnenden Bescheid vom 4. April 1963 durch Klage an, wurde hiermit aber abgewiesen, weil Bestandskraft eingetreten sei.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den neuen Entschädigungsantrag ab. Der Klägerin stehe ein Neuantragsrecht nicht zu, und auch ein Fall der Angleichung nach dem BEG-Schlußgesetz sei nicht gegeben, weil das frühere Begehren nicht aus medizinischen Gründen, sondern mangels Mitwirkung abgelehnt worden sei.

Im gerichtlichen Verfahren erbat die Klägerin auch Abhilfe gegen den Bescheid vom 4. April 1963. Der Beklagte verweigerte sie mit der Begründung, die Entscheidung sei zutreffend gewesen; außerdem habe die Klägerin es schuldhaft unterlassen, ihre Ansprüche ordnungsgemäß geltend zu machen. Das Landgericht wies die Klage ab, die Berufung wies das Oberlandesgericht zurück. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält einen Fall der Angleichung nach Art. IV BEG-SchlußG nicht für gegeben. Es meint, für einen etwaigen Verzicht der Klägerin auf Entschädigungsansprüche seien medizinische Gründe nicht zu unterstellen, solche Gründe seien auch nicht feststellbar. Ob in dem Schreiben der Klägerin vom 25. Dezember 1960 oder in der Nichtanfechtung des behördlichen Bescheids vom 4. April 1963 eine Verzichtserklärung liege, könne daher offenbleiben. Der ablehnende Bescheid selbst könne ein Angleichungsverlangen in keinem Fall begründen. Die Verweigerung von Abhilfe hält der Berufungsrichter für frei von Ermessensfehlern, im übrigen fehle es insoweit an der Voraussetzung einer rechtskräftigen Entscheidung über die nach dem BEG-Schlußgesetz erhobenen Ansprüche der Klägerin.

Mit diesen Erwägungen erschöpft der Berufungsrichter den Sachverhalt nicht. Er unterläßt zu prüfen, ob der Klägerin Rechte aus Art. III BEG-SchlußG zustanden.

Mit dem Schreiben vom 25. Dezember 1960 hat die Klägerin die neben dem Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden weiter angemeldeten Entschädigungsansprüche zurückgenommen. Dies ergibt nicht allein der Wortlaut ihres Schreibens, sondern auch ihr daran anschließendes Verhalten. Zu dem Gesundheitsschaden hat sie trotz Aufforderungen der Behörde keine Erklärungen abgegeben, die Rücknahme des Berufsschadensanspruchs hat sie ausdrücklich bestätigt. Sie verlangte also in der Tat nichts mehr. Daß sie später aus Anlaß der BEG-Schlußgesetzgebung anderen Sinnes wurde und den Bescheid aus dem Jahre 1963 anfocht, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Ebenso ist es unerheblich, daß die Entschädigungsbehörde das

Schreiben vom 25. Dezember 1960 nicht als Rücknahmeerklärung aufgefaßt hat. Maßgebend ist sein objektiver Erklärungswert. Diesen kann das Revisionsgericht selbst feststellen, da es den Inhalt einer Anmeldung und die Erklärungen, die sie erweitern oder begrenzen, unabhängig von der Würdigung des Tatrichters selbst ermittelt (BGH RzW 1971, 559; 1973, 182 Nr. 17).

Die Rücknahme der Anmeldung wirkte regelnd, da nach der Erledigung des Freiheitsschadens andere Ansprüche nicht mehr anhängig waren. Ob die Klägerin auf Grund des BEG-Schlußgesetzes erneut etwas verlangen kann, beurteilt sich deshalb nicht nach dem später erlassenen Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 4. April 1963. Dieser Bescheid war vielmehr gegenstandslos, da er nach der Rücknahme der Anmeldung nichts mehr aberkennen konnte (vgl. BGH RzW 1978, 237 Nr. 29). Daß im Vorprozeß seine Bestandskraft festgestellt wurde, kann am Fehlen einer regelnden Wirkung des Bescheids nichts ändern.

Diese Rücknahme des Gesundheitsschadensanspruchs war wie ein Verzicht anfechtbar (BGH RzW 1974, 183 Nr. 19; 1976, 190). In dem Neuantrag, den die Klägerin Ende 1965 angebracht hat, ist eine Anfechtungserklärung zu erblicken. Der Klägerin kann auch ein Recht hierzu gemäß Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BEG zugestanden haben, wenn sie nach den Verhältnissen in ihrem Heimatland Ungarn zu dem Zeitpunkt, von dem an ihr Kapitalentschädigung zusteht, noch nicht im Erwerbsleben stehen konnte (BGH RzW 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19; 1977, 211 Nr. 12). Einer besonderen Darlegung dieses Überleitungsgrundes bedurfte es nicht, da das Geburtsdatum der Klägerin der Behörde bekannt war (vgl. BGH RzW 1978, 74 Nr. 26; 75).

Die unterlassene Prüfung des Sachverhalts unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist ein Sachmangel, den das Revisionsgericht nicht beheben kann, da die erforderlichen Feststellungen fehlen. Er nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits in seinem ganzen Umfang. Einer Stellungnahme des Senats zu den Ausführungen des Berufungsgerichts und den dagegen erhobenen Angriffen der Revision bedarf es daher nicht.

Mai

Zorn

Dr. Thumm

Gärtner

Dr. Jähne